

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 1 (1945)
Heft: 3

Artikel: Der Leidensweg des Frauenstimmrechtes im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„D'Manne chönne mängs mache;
aber wo alli guete Fäde verrisse
sy, da mueß e Frouehand züeche.“

Rudolf von Tavel

Der Leidensweg des Frauenstimmrechtes im Kanton Zürich

1868

Revision der kantonalen Verfassung. Drei anonyme Petitionen an den Verfassungsrat fordern:

- a) Abschaffung der menschenrechtswidrigen Beschränkung in der Stimm- und Wahlfähigkeit;
- b) Erteilung des Stimmrechts in Kirchen- und Schulgemeindeversammlungen an das Frauengeschlecht;
- c) Ausdehnung des Stimmrechts auf die Bürgerinnen, Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit für das weibliche Geschlecht. Gleiche Erziehung, gleiches Erbrecht, gleiche politische Rechte für Männer und Frauen.

Die Forderungen wurden nicht berücksichtigt.

1902

Die **Union für Frauenbestrebungen** verlangt in einer Eingabe an Kirchenrat und Kirchensynode für das in Beratung stehende Kirchengesetz **Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten**. Abgelehnt, da man eine Verschleppung der Revision des Kirchengesetzes befürchtet.

1905

Ein **Wahlgesetz-Entwurf des Regierungsrates** will den Gemeinden die Ermächtigung geben, volljährige Schweizerbürgerinnen als **Mitglieder von Schul- und Armenbehörden** wählbar zu erklären. Auf Antrag von Kirchenrat und Kirchensynode dehnt der Kantonsrat die **Wählbarkeit der Frauen auf die Aemter der Kirchenbehörden** aus.

1907

Verfassungsgesetz und Wahlgesetz vom Volk verworfen.

1911

Bei der Beratung des Gesetzes betr. das Gerichtswesen wird von der kantonsrätslichen Kommission beantragt, durch Zusatz zu Artikel 16 der Staatsverfassung den Frauen die **Wählbarkeit in die gewerblichen Schiedsgerichte** zu ermöglichen.

In der Abstimmung vom 29. Januar wird der Zusatz in der folgenden, heute noch gültigen Form angenommen:

«Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden kann.»

Damit ist die Zulassung der Frauen zur Mitarbeit bei der Gesetzgebung und in der öffentlichen Verwaltung im Prinzip anerkannt.

1912

Das **Gesetz betreffend die Gemeindeorganisation** der Stadt Zürich vom 12. Dezember gestattet den Frauen Eintritt in die Zentral- und Kreisschulpflegen.

1913

Eingabe der Union für Frauenbestrebungen an den Kirchenrat bei Anlaß der Beratung eines Wahlgesetzes. Auf Antrag des Kirchenrates beschließt die Synode, in einem Initiativbegehr zu fordern, daß den volljährigen weiblichen schweizerischen Mitgliedern der Landeskirche **Stimmrecht und Wählbarkeit** eingeräumt werde.

1916

Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat auf Abänderung des Kirchengesetzes im Sinne der Initiative der Synode.

1917

26. August: **Revision der Gemeindeordnung der Stadt Zürich:** Die Frauen sind wählbar in die **Waisenhauspflege**, die **Bürger- und Pfrundhauskommission** und die **Stipendienkommission** der Stadt Zürich.

22. Oktober: Der Kantonsrat erklärt die **Motion Greulich** in folgender Fassung erheblich:

«Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob eine Revision der Kantonsverfassung im Sinne des gleichen Stimmrechtes und der gleichen Wählbarkeit für Schweizerbürgerinnen wie für Schweizerbürger in allen Angelegenheiten und für alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden vorzunehmen sei.»

1918

Bericht des Regierungsrates: Dieser vertritt die Ansicht, daß es der Gesetzgebung vorbehalten bleiben solle, die politischen Rechte der Frauen zu bestimmen. Vorerst wird die Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ins Auge gefaßt. Der Zusatz zu Artikel 16 der Kantonsverfassung soll in der Weise abgeändert werden, daß nicht nur die Wahl der Frau in öffentliche Aemter, sondern auch die Verleihung des Stimmrechts in jeweils zu bestimmenden Angelegenheiten ermöglicht wird.

1919

13./20. Januar: **Initiativbegehr**, eingereicht von 75 Kantonsratsmitgliedern, das die volle **Gleichberechtigung der Frau** verlangt. Artikel 16, Absatz 2, der Kantonsverfassung soll folgendermaßen lauten:

«Das Stimmrecht in allen Angelegenheiten und die Wählbarkeit in alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.» (Initiative Lang).

10. Februar: Eingabe der **Union für Frauenbestrebungen**, des **Frauenstimmrechtsvereins Winterthur** und der **Zürcher Frauenzentrale** an den Kantonsrat für das **volle kantonale Stimmrecht** durch Einfügung der zwei Worte «und Bürgerinnen» im Artikel 2 der Verfassung.

(Berufung auf Artikel 4 der Bundesverfassung, Artikel 2 der kantonalen Verfassung, einen Ausspruch Wilsons, der Aufbau der reinen und wahren Weltdemokratie sei nur dann möglich, wenn die Frauen das Stimmrecht besäßen.)

Verordnung über das **Jugendamt des Kantons Zürich**: Schweizerbürgerinnen sind wählbar in die Jugend-Kommissionen der Bezirke.

1920

Volksabstimmung vom 8. Februar: Die **Initiative Lang** wird mit 21 631 Ja gegen 88 595 Nein verworfen.

1921

Der Regierungsrat lehnt die **Wählbarkeit der Frau zum Pfarramt** ab.

Der Regierungsrat bestimmt ein «**Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**», in dem folgender § 5 vorgesehen ist:

«Bei Wahlen der Mitglieder und der Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen, der Kirchenpflegen, der selbständigen Armenpflegen, ferner der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen, der Kirchensynode, sowie der Primar- und Sekundarschullehrer und der Geistlichen sind auch Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, stimmberechtigt.»

Die Vorlage beruft sich auf die verfassungsmäßige Grundlage des oben zitierten Artikels 16, Absatz 2, der zürcherischen Staatsverfassung.

Der Kantonsrat beschließt auf Antrag der kantonsrätslichen Kommission, um nicht durch die unpopuläre Neuerung die ganze Vorlage zu gefährden, die Einführung des Frauenwahlrechts aus dem Rahmen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen herauszunehmen und sie dem Volk in einem «Gesetz über das Wahlrecht der Frauen» gesondert zur Abstimmung vorzulegen.

1923

Volksabstimmung vom 18. Februar: Das Gesetz wird mit 25 615 Ja gegen 76 413 Nein verworfen.

1927

Gesetz über die Armenfürsorge: «Schweizerbürgerinnen sind wählbar in die Armenpflege.»

1928

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich bestimmt: «Die Mitarbeit der Frauen im städtischen Wohlfahrtsamt».

1929

Petition zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf eidgenössischem Boden. Die Zahl der Unterschriften beträgt:

Schweiz: Männer 78 840 Frauen 170 397 Total 249 237

Kanton Zürich: Männer 14 424 Frauen 32 205 Total 46 629

1931

Die sozialistische Fraktion der Zürcher Kirchensynode bringt folgende Motion ein:

«Der Kirchenrat wird eingeladen zu prüfen, ob und wie — auf Grund des Verfassungsgesetzes Artikel 16, Zusatz vom 29. Januar 1911, und in Nachachtung des Kirchengesetzes bei den kantonalen Behörden — die gesetzliche Einführung des Stimmrechtes und passiven Wahlrechtes der mündigen weiblichen schweizerischen Mitglieder der evangelischen Landeskirche namens der Kirchensynode neuerdings in Vorschlag zu bringen sei.»

1932

Der Kirchenrat befürwortet diese Motion und die Kirchensynode nimmt folgenden Antrag an:

«Die Kirchensynode des Kantons Zürich bringt als Initiativbegehrungen beim Kantonsrat in Vorschlag, es möchte den Schweizerbürgerinnen, die Mitglieder der reformierten Landeskirche sind und das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, das Stimmrecht bei der Besetzung öffentlicher Aemter sowie das Recht auf Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden eingeräumt werden.»

Die Angelegenheit ist bis heute noch unerledigt.

Von 1932 an: Zeit der Wirtschaftskrise, der Arbeitslosigkeit, der antidebakratischen Tendenzen. Vorstöße gegen die bereits errungenen Frauenrechte (Eingaben gegen das Doppelverdienertum, gegen die verheiratete Lehrerin); Einführung der Ledigensteuer.

1941

Vorlage des Kantonsrates zum Altersversicherungsgesetz, welche die Renten für die Frauen bei gleichen Prämien bedeutend tiefer setzt. Durch energischen Protest erreichen die Frauen, daß diese unwürdige Vorlage abgeändert wird.

1944

2. Juli. **Gesetz über die Altersbeihilfe**: «Frauen sind wählbar in die Rekurskommission der Gemeinden und des Kantons.»

17. Juli: Der sozialistische Kantonsrat **Hans Naegeli** reicht dem Kantonsrat folgende **Motion** ein, die vom Regierungsrat angenommen wird:

«Der Regierungsrat wird zur Prüfung der Frage eingeladen, ob durch Änderung der in Betracht kommenden Gesetze oder durch Verfassungs- und Gesetzesrevision das Stimmrecht in allen Angelegenheiten und die Wählbarkeit in alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden auch dem weiblichen Geschlecht zuerkannt werden kann. Der Regierungsrat wird gleichzeitig ersucht, darüber Bericht zu erstatten und dem Kantonsrat die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.»

23. September: Bei Anlaß der Generalversammlung des **Bundes Schweiz. Frauenvereine** in Zürich: an den Regierungsrat und den Kantonsrat des Kantons Zürich gerichtete Resolution, worin die Versammlung ihrer Genugtuung Ausdruck verleiht, daß die Zürcher Behörden die Frage der Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechts für die Frauen im Kanton Zürich erneut prüfen wollen.

19. November: Resolution des **zürcherischen Frauentags** in Zürich, gerichtet an die eidgenössischen und zürcherischen Behörden. Die Zürcher Frauen geben ihrer Ueberzeugung Ausdruck, «daß . . . erst durch die Verleihung des Mitspracherechtes in Staat und Gemeinden die Fähigkeiten der Frau zur vollen Entfaltung kommen. . . Sie unterstützen daher jede Bestrebung, die ihrem ernsten Wunsche nach voller Mitverantwortung entgegenkommt, besonders auch die in kantonalen und eidgenössischen Räten in dieser Richtung unternommenen Schritte».

1945

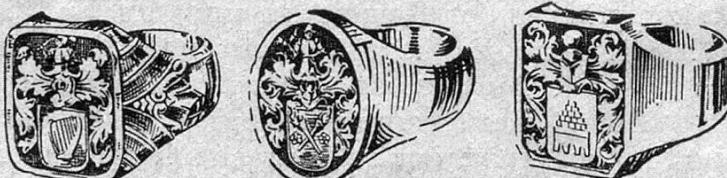
Die «Partei der Arbeit» beschließt an ihrem ersten Parteitag die sofortige Lancierung einer **Volksinitiative für die Einführung des uneingeschränkten Frauenstimm- und Wahlrechts im Kanton Zürich**. Ihr Wortlaut ist folgender:

Artikel 16, Absatz 2, der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich erhält die folgende abgeänderte Fassung:

«Die Schweizerbürgerinnen sind den Schweizerbürgern hinsichtlich des Stimmrechtes in allen Angelegenheiten und der Wählbarkeit für alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden gleichgestellt.»

5. März: **Dr. H. Duttweiler** (Freisinnige Partei) reicht im Kantonsrat eine **Motion** folgenden Inhalts ein: «Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Motion Naegeli auch die Frage zu prüfen, ob nicht den Frauen im Kanton Zürich das aktive und passive Wahlrecht in beschränktem Umfange, zum Beispiel auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Fürsorge, durch die hiezu notwendigen gesetzgeberischen Erlasse eingeräumt werden soll.»

Verlobungs-,
Ehe-, Siegel- und
Familienwappen-



Ringe

empfiehlt als Spezialität in allen Preislagen

Goldschmied **Ziehme-Streck** Zürich 1, Limmatquai 46 (u. d. Bögen)

(alter Goldschmuck und Münzen werden in Zahlung genommen)